

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
31. August 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 3 RK 32/88

1.,

2.,

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Schwäbisch Gmünd, Gottlieb-Daimler-Straße 19,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1. Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Saarbrücken, Halbergstraße 1,

Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

2.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
31. August 1989 durch die Richter Dr. D a n c k w e r t s , Dr. W i e g a n d und
Dr. B a a d e r sowie die ehrenamtlichen Richter M e i n e n und S e m m e l b a u e r
für Recht erkannt:



Die Revision der Beigeladenen zu 1) gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 1. September 1988 - L 1 K 25/85 - wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene zu 1) hat die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten. Im übrigen findet keine Kostenerstattung statt.

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Zugehörigkeit der Kläger als Bohrwerksdreher zum Mitgliederkreis der Beklagten.

Die Beklagte hat die Kläger auf ihren Antrag zunächst als Mitglieder aufgenommen, diese Aufnahme jedoch nach Beanstandung durch die Beigeladene zu 1) durch die Bescheide vom 26. Juni 1984 widerrufen. Die von den Klägern eingelegten Widersprüche wurden zurückgewiesen (Widerspruchsbescheide vom 9. November 1984). Der Widerruf wurde damit begründet, daß der Aufnahme die Vereinbarung vom 24. Oktober 1975 zwischen der Beklagten und dem Bundesverband der Ortskrankenkassen entgegenstehe, wonach sich die Beklagte verpflichtet habe, nur Angehörige von Berufen aufzunehmen, die in der am 1. Januar 1974 gültigen Fassung namentlich aufgeführt seien. Dies treffe auf den Beruf des Bohrwerksdrehers nicht zu.

Der hiergegen erhobenen Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben (Urteil vom 30. Oktober 1985). Die Berufung der Beigeladenen zu 1) hat das Landessozialgericht (LSG) durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen mit der Begründung, die Kläger gehörten zum beitragsberechtigten Personenkreis der Beklagten, weil es sich bei dem Bohrwerksdreher um einen Sonderberuf des Grundberufs des Drehers handele. Wegen der inneren Verwandtschaft dieser Sonderform eines einheitlichen Grundberufes sei eine Ausgliederung dieses Berufes aus dem Mitgliederkreis der Beklagten in hohem Maße problematisch, da eine Abgrenzung dieser Berufe untereinander am Arbeitsplatz nicht exakt möglich sei und so zu kaum kalkulierbaren Abgrenzungsstreitigkeiten Anlaß gebe. Eine einschränkende oder erweiternde Neubestimmung des Beitrittsrechts Pflichtversicherter könne nicht im Wege einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen und einer Ersatzkasse vorgenommen werden.

Hiergegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Beigeladenen zu 1). Sie rügt eine Verletzung des § 4 Abs 1 Satz 5 der Zwölften Aufbauverordnung sowie eine Verletzung des § 62 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) und trägt dazu vor, der in der Satzung der Beklagten genannte Beruf des



Metalldreher umfasse lediglich die feinmechanische und -/Edelmetallverarbeitung und trage eine Aufnahmeberechtigung des Drehers (Eisen und Stahl) und damit auch des Bohrwerksdrehers nicht. Die fehlende Beitrittsberechtigung der Kläger ergebe sich auch aus der zwischen dem AOK Bundesverband und der Beklagten am 24. Oktober 1975 beschlossenen Vereinbarung, durch die die Satzung der Beklagten nicht geändert, sondern nur ausgelegt worden sei. Weiterhin habe das LSG gegenüber der Beigeladenen zu 2) das rechtliche Gehör insofern nicht gewährt, als es diese Beiladung erst nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vorgenommen habe. Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs sei es unerlässlich, die mündliche Verhandlung erneut zu eröffnen und die Beweisaufnahme zu wiederholen.

Die Beigeladene zu 1) beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts für das Saarland vom 1. September 1988 - L 1 K 25/85 - sowie des Urteils des Sozialgerichts für das Saarland vom 30. Oktober 1985 - S 1 K 43/84 -, die Klagen abzuweisen.

Die Kläger und die Beklagte beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladene zu 2) stellt keine Anträge.

II

Die Revision der Beigeladenen zu 1) ist unbegründet.

Mit Recht hat das LSG die Kläger als Bohrwerksdreher zum beitragsberechtigten Personenkreis der Beklagten gezählt. Das angefochtene Urteil ist auch nicht wegen des von der Beigeladenen zu 1) gerügten Verfahrensmangels aufzuheben.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG iVm Art 103 GG) kann dadurch verletzt werden, daß ein Prozeßbeteiligter, der erst nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung beigeladen worden ist, keine Gelegenheit mehr hat, sich zum Sach- und Streitstand zu äußern. Es ist auch nicht auszuschließen, daß im vorliegenden Fall die Äußerungsfrist für die Beigeladene zu 2) zu kurz bemessen war. Hiervon betroffen ist jedoch nicht die Beigeladene zu 1), sondern nur die Beigeladene zu 2). Nur diese wäre in ihren prozessualen Rechten beeinträchtigt. Sie hat sich zu dieser Frage im Revisionsverfahren nicht geäußert und auch keine Anträge gestellt. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs



wurde gegenüber der Beigeladenen zu 1) vom LSG ersichtlich nicht verletzt. Ein wesentlicher Verfahrensmangel liegt somit nicht vor.

Die Kläger waren beitragsberechtigt zur Beklagten und konnten sich von der Mitgliedschaft bei der Beigeladenen zu 1) befreien lassen (§ 517 Abs 1 Reichsversicherungsordnung -RVO-). Sie gehören zu dem Mitgliederkreis, den die Beklagte nach § 4 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) vom 24. Dezember 1935 (RGG I 1537) - 12. Aufbau-VO - idF durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 24. Juni 1975 (BGG I 1536) aufnehmen durfte. Nach der am 1. Januar 1974 maßgebenden Satzung der Beklagten in der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fassung sind beitragsberechtigt ua Dreher und "diesen durch Feinheit der Arbeit verwandte sonstige Personen", dh Arbeitnehmer, die durch Präzision oder Feinheit der Arbeit qualifiziert sind (BSG SozR Nr 13 zu § 4 12. AufbauVO). Hierzu zählen auch die Bohrwerksdreher, obwohl sie in der Satzung der Beklagten nicht ausdrücklich genannt sind.

Die Satzung der Beklagten ist einer auslegenden Vereinbarung zwischen ihr und dem Bundesverband der Ortskrankenkassen grundsätzlich zugänglich. An diese Auslegung sind jedoch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht gebunden. Insbesondere darf eine Vereinbarung nicht das satzungsmäßige Beitrittsrecht eines Versicherten aufheben. Wenn die Kläger nach der Satzung der Beklagten beitragsberechtigt sind, können ihnen im Hinblick auf § 505 Abs 1 RVO abweichende vertragliche Vereinbarungen, an denen sie nicht beteiligt wurden, nicht entgegengehalten werden.

Aufgrund der Feststellungen des LSG sind die den Beruf des Bohrwerksdrehers ausübenden Kläger zur Beklagten beitragsberechtigt. Dieser Beruf hat sich aus dem des Metaldrehers, der nach der Satzung der Beklagten wegen des von ihm bearbeiteten Metalles im Unterschied zu anderen Werkstoffen (Holz, Kunststoff etc) beitragsberechtigt ist, entwickelt. Die Dreher sind in dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Verzeichnis "Die anerkannten Ausbildungsberufe" (1988, S 80) der Berufsgruppe 22 der Metallverformer (spanend) unter der Nr 2210-0 zugeordnet. Auch hieraus ergibt sich, daß die Satzung der Beklagten den Dreher als anerkannten Ausbildungsberuf im Metallbereich umfaßt. In der Bezeichnung "Metalldreher" liegt somit nicht eine von der Beigeladenen zu 1) gesehene weitere einschränkende Spezialisierung, sondern nur eine Klarstellung im Sinne der anerkannten Ausbildungsberufe. Aus diesem Grundberuf des Drehers hat sich nach den Feststellungen des LSG der Bohrwerksdreher als Sonderberuf entwickelt und gehört damit zu einer beitragsberechtigten Berufsgruppe, auch wenn diese in der Satzung der Beklagten nicht namentlich aufgeführt ist. Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl BSGE 33, 26) ergibt sich das Beitrittsrecht in solchen Fällen daraus, daß sich ein Beruf aus einer in der Ursprungssatzung aufgeführten Gruppe entwickelt hat. Hierzu hat das LSG festgestellt, daß der Bohrwerksdreher als eigenständiger Beruf erst



ab Mitte der 20-er Jahre, also nach Inkrafttreten der Ursprungssatzung (1909) entstanden ist. Wenn auch der Bohrwerksdreher ein eigener Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von 36 Monaten ist, so ergibt sich doch aus der Sachaufklärung und den tatsächlichen Feststellungen des LSG, daß diese besondere Ausbildung lediglich eine Spezialisierung des Grundberufes des Drehers (Metallrehers) in der industriellen Arbeitswelt darstellt und nach den heutigen Berufsausbildungsordnungen und der beruflichen Wirklichkeit die Berufe des Drehers und Bohrers weitgehend gleiche Ausbildungsgänge und gleiche Verrichtungen aufweisen. An diese tatsächlichen Feststellungen ist der Senat nach § 163 SGG gebunden.

Die Nähe der Inhalte von Metallberufen im allgemeinen und von Dreherberufen im besonderen zeigt sich auch darin, daß eine Reihe von Berufsbildern, darunter auch die Dreher und Bohrwerksdreher in § 20 der Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen vom 15. Januar 1987 (BGBI I S 274) aufgehoben und in neuen Ausbildungsberufen zusammengefaßt worden sind. Dies bedeutet, daß künftig weder Dreher noch Bohrwerksdreher ausgebildet werden. Aus der Verordnung selbst geht jedoch nicht hervor, welcher Beruf nunmehr anstelle des Drehers oder Bohrwerksdrehers zu lernen ist. Nach den Feststellungen des LSG handelt es sich hierbei um den Zerspanungsmechaniker. Hierbei ist jedoch offen, ob und inwieweit noch andere Berufsbilder in diesen neuen Ausbildungsberuf Eingang gefunden haben. Über diese Frage war im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu entscheiden.

Nach allem war die Revision der Beigeladenen zu 1) zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

